

Vorgehen bei Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit Weisung: 2.01

1 Zweck

Der Erfolg bei Einsätzen hängt unter anderem von der raschen Verfügbarkeit der AdF ab, die wirkungsvolle Hilfe bei der Gefährdung von Leib und Leben der Betroffenen und deren Eigentum leisten. Kommt es bei Ernstfalleinsätzen zu festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen oder zum Nichtbeachten eines Lichtsignals, so soll in einem einfachen, standardisierten Verfahren geprüft werden, ob diese den Umständen angemessen und gerechtfertigt war und dass Verhalten des AdF somit straflos bleibt.

2 Ziel

Mit dieser Weisung wird das konkrete Vorgehen bei einer festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung bzw. bei einem Nichtbeachten eines Lichtsignals durch AdF auf einer dringlichen Dienstfahrt geregelt.

3 Grundsatz / Tatbestand

Die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen gelten ausnahmslos für alle Fahrzeuglenker, also auch für AdF auf dringlichen Dienstfahrten. Das bedeutet, dass die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und jede andere Missachtung einer Verkehrsregel in jedem Fall den Straftatbestand der Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 SVG erfüllt.

Als Übertretung gelten dabei folgende Geschwindigkeitsüberschreitungen (nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge):

- Innerorts 1 – 24 km/h
- Ausserorts und Autostrasse 1 – 29 km/h
- Autobahn 1 – 34 km/h

Solche einfachen Verkehrsregelverletzungen werden gemäss Art. 90 Ziff. 1 SCV mit Busse bis zu CHF10'000 bestraft.

Als Vergehen gelten Geschwindigkeitsüberschreitungen (wieder nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge):

- Innerorts 25 und mehr km/h
- Ausserorts und Autostrasse 30 und mehr km/h
- Autobahn 35 und mehr km/h

Solche groben Verkehrsregelverletzungen werden gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG mit Geldstrafe (bis 360 Tagessätzen à maximal CHF 3'000, Höchstgeldstrafe also CHF 1'080'000) oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

4 AdF im Einsatz / Rechtfertigung

AdF, die sich mit einem Motorfahrzeug zu einem Einsatz begeben oder im Rahmen eines Einsatzes mit einem Feuerwehrfahrzeug dringliche Dienstfahrten ausführen, haben den Auftrag, rasch und wirkungsvoll Hilfe und Schutz bei der Gefährdung von Leib und Leben und/oder von hohen Sachwerten zu leisten. Überschreiten diese im Einsatz die zulässige Höchstgeschwindigkeit oder verletzen andere Verkehrsregeln, so ist dies gerechtfertigt und nicht strafbar, sofern

- die dringliche Einsatzfahrt grundsätzlich durch die Einsatzzentrale angeordnet wurde

- die erforderlichen Warnsignale abgegeben wurden und
- alle Sorgfalt beachtet wurde die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war (Art. 100 Ziff. 4 SVG)

Der diesbezügliche Entscheid liegt allein bei den Strafverfolgungsbehörden. Diese wägen die betroffenen Rechtsgüter gegeneinander ab und berücksichtigen dabei namentlich das Ausmass der Dringlichkeit der Dienstfahrt gemäss Alarmmeldung, die gefahrene Geschwindigkeit und die herrschenden Verkehrs- und Strassenverhältnisse. Die eigene und die Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zum Zeitgewinn, der beim Einsatz mit der Geschwindigkeitsüberschreitung bzw. der Verletzung anderer Verkehrsregeln erzielt werden kann.

Das Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklaghorn des Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK kommt ebenfalls zur Anwendung.

Vorgehen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

5 Festgestellt durch den AdF auf der dringlichen Dienstfahrt

Stellt ein AdF anlässlich einer Einsatzfahrt gemäss Art. 100 Ziff. 4, SVG fest, dass die von ihm begangene Geschwindigkeitsüberschreitung durch eine mobile oder stationäre Radaranlage gemessen oder dass ein Nichtbeachten eines Lichtsignals registriert wurde, so meldet er dies unmittelbar nach dem Einsatz dem verantwortlichen Einsatzleiter der betroffenen Feuerwehr. Dieser oder ein durch ihn bestimmtes Kadermitglied erstellt von dem durch den Einsatzleiter unterschriebenen Einsatzrapport mit Anwesenheitskontrolle eine Kopie und vermerkt darauf, welcher AdF (Name, Vorname) als Lenker welchen Fahrzeuges (Kontrollschild) durch die Radar- bzw. Lichtsignalanlage erfasst worden ist. Diese so ergänzten Unterlagen hält der Kommandant der betroffenen Feuerwehr zu Handen Polizei bereit.

6 Nicht festgestellt durch den AdF auf der dringlichen Dienstfahrt

Stellt der AdF die Messung der Geschwindigkeitsüberschreitung oder das Nichtbeachten der Lichtsignalanlage nicht selber fest, so wird der Fahrzeughalter auf dem ordentlichen Weg verzeigt. Dieser erstattet die erforderlichen Angaben durch Einreichung einer Kopie des Einsatzrapportes mit Namensliste und bezeichnet darauf, welcher AdF (Name, Vorname) als Lenker welchen Fahrzeuges (Kontrollschild) durch die Radar- bzw. Lichtsignalanlage erfasst worden ist.

7 Zusätzliche Angaben

Die Strafverfolgungsbehörden stellen bei ihrem Entscheid auf die zur Verfügung gestellten und im obenerwähnten Sinne ergänzten Einsatzrapportkopien ab. Sind zusätzliche Angaben erforderlich, insbesondere bei groben Verkehrsregelverletzungen, wird der verantwortliche Fahrzeuglenker um ergänzende Angaben zum Sachverhalt gebeten.

8 Entscheid

Der Chef der Verkehrspolizei der Kantonspolizei St. Gallen prüft in jedem Fall die Voraussetzungen der Straflosigkeit gemäss Art. 100 Ziff. 4 SVG (Warnsignale/Beachtung der geforderten Sorgfalt).

Sind die Voraussetzungen von Art. 100 Ziff. 4 SVG klar erfüllt, so verfügt er die definitive Stornierung der Anzeige.

Sind die Voraussetzungen von Art. 100 Ziff. 4 SVG nicht erfüllt oder liegt ein Zweifelsfall vor, so erstattet die Polizei Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, worauf das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.

9 Vollzug

Diese Richtlinien werden ab 1. November 2009 angewendet.